

Absender

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

**Antrag auf Leistungen nach dem
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**Landratsamt Bautzen
Jugendamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Bitte Merkblatt und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages sorgfältig durchlesen! Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages. Zu den Angaben sind Sie gem. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Unabhängig davon ist nach § 1 Abs. 3 UVG der Leistungsanspruch nach dem UVG ausgeschlossen, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Eine Mitwirkung liegt insofern in Ihrem eigenen Interesse.

Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockbuchstaben ausfüllen. Zutreffendes kreuzen Sie bitte an. Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte "unbekannt" ein.

In Zweifelsfällen oder bei Fragen werden Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich sein.

Der Antrag wird gestellt
für die Zeit ab**Hinweis:**

Der Antrag kann rückwirkend maximal für den Monat vor dem Monat des Antragseinganges gestellt werden, soweit zumutbare Bemühungen des Berechtigten vorliegen (Zahlungsaufforderung an Unterhaltspflichtigen bzw. Unterhaltstitel)!

1. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden

(bitte Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch beifügen - Namensänderung bitte nachweisen)

Name ggf. abweichender Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

Das Kind lebt

bei seiner Mutter	bei einer anderen Person (z.B. Pflegeperson oder Pflegefamilie)	seit	Datum
bei seinem Vater	in einer Einrichtung, in einem Heim (z.B. der Jugend- oder der Sozialhilfe)		
An wie vielen Tagen der Woche ist das Kind regelmäßig bei dem anderen Elternteil?			Anzahl der Tage

Sorgerecht

Das Sorgerecht für das Kind	hat die Mutter	hat der Vater	haben beide
für das Kind besteht eine Vormundschaft bei: <small>Bezeichnung des Jugendamtes, des Vereins etc., ggf. Aktenzeichen</small>			

Vaterschaft

Die Vaterschaft für das Kind ist anerkannt oder festgestellt (bitte Urkunde/ Urteil beifügen)	
Ein Vaterschaftsfeststellung läuft	
Es besteht eine Beistandschaft bei:	<small>Bezeichnung des Jugendamtes, ggf. Aktenzeichen</small>
Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater	
Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig bei:	<small>Bezeichnung des Gerichts, ggf. Aktenzeichen</small>

Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder

(bitte Aufenthaltstitel bzw. Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht beifügen)

Das Kind/ Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist in Besitz	
- einer Niederlassungserlaubnis	
- einer Aufenthaltserlaubnis	<small>Zweck der Aufenthaltserlaubnis</small>
- einer Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserlaubnis-EU)	

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist ein Saisonarbeitnehmer, ein Werksvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist.	ja	nein
---	----	------

2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name ggf. abweichender Geburtsname		Vorname	
Telefonnummer			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Steuerklasse laut Lohnsteuerkarte			
ledig	(wieder) verheiratet	eingetragene Lebenspartnerschaft führend	seit <small>Datum</small>
geschieden	verwitwet	(bitte Scheidungsurteil/ Sterbeurkunde beifügen)	seit <small>Datum</small>
der Ehegatte der eingetragene Lebenspartner	dauernd getrennt lebend		seit <small>Datum</small>
<small>Anschrift des getrennt lebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefonnummer)</small>			
vom Ehegatten vom eingetragenen Lebenspartner		lebt voraussichtlich für 6 Monate in einer Anstalt	seit <small>Datum</small>

Hinweis:

Die Ehegatten/ Die eingetragenen Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnergesetzes leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht.
Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten.

3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name ggf. abweichender Geburtsname		Vorname	
Beruf		Telefonnummer	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

Anschrift (ggf. letzte bekannte Adresse)

Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
--------	---------	-----	-----

beschäftigt bei	Arbeitgeber, Firma	Anschrift	geschätztes monatliches Einkommen
selbstständig als	genaue Bezeichnung	Anschrift	
krankenversichert bei	Name der Krankenversicherung	Anschrift	
Empfänger von		Datum	Zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger
Arbeitslosengeld Arbeitslosengeld II	Sozialhilfe Renten	seit	

besitzt Vermögen (Grundstück, Wohneigentum, etc.)	Art geschätzter Wert
besitzt ein Kraftfahrzeug	Kfz-Kennzeichen
besitzt ein Konto	Kontonummer
	Geldinstitut
	Bankleitzahl

4. Weitere gemeinsame Kinder

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf

5. Unterhaltszahlungen

Erhält ein Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen ?				
nein	ja, monatlich in Höhe von	Betrag	€	seit Datum
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von		Betrag	€	seit Datum
Wurden Vorauszahlungen oder Abfindungen erbracht ?				
nein	ja, am	Datum	für die Zeit von-bis	Betrag €
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet ? nein ja (bitte Nachweise beifügen)				
Wurden unterhaltsähnliche Leistungen erbracht ? nein ja, folgende:				
für die Zeit von - bis		Art der unterhaltsähnlichen Leistung		Betrag €
für die Zeit von - bis		Art der unterhaltsähnlichen Leistung		Betrag €

Hinweis:

Bitte seien Sie beim Ausfüllen der Angaben zu den Unterhaltszahlungen besonders sorgfältig. Unterhaltsvorauszahlungen sind Zahlungen, die der andere Elternteil im Voraus an Sie gezahlt hat, um den Unterhalt für sein Kind zukünftig sicherzustellen. Unterhaltsähnliche Leistungen sind ausschließlich **Zahlungen an das Kind**, z.B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dagegen sind Zahlungen an Dritte, z.B. Beiträge für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege oder für Musikunterricht nicht anrechnungsfähig.

6. Unterhaltsverpflichtung

(ggf. bitte den entsprechenden Nachweis beifügen)

Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z.B. Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?	nein	ja
--	------	----

7. Unterhaltsrealisierung

(bitte Nachweis beifügen)

Haben Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes		
- die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	nein	ja, am Datum
- einen Beistand/Rechtsanwalt beauftragt	nein	ja, am
Name, Vorname des Beistands/Rechtsanwalts		Telefonnummer
Sitz des Jugendamtes bzw. Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Rechtsanwalts		Aktenzeichen
- Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht ?	nein	ja, am Datum
- versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	nein	ja, am Datum
- Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht erstattet?	nein	ja, am Datum
- sich sonst um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht ?	nein	ja, am Datum
Art und Weise, Erfolg		

8. Andere Leistungen

Waisenbezüge, Schadensersatzleistungen wegen Todes eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners (bitte Sterbeurkunde und ggf. Nachweise zur Höhe der Leistung beifügen)

Erhält das Kind Waisenrente?			
nein	nein, ist aber beantragt bei ja, von	Bezeichnung der Stelle	Betrag - monatlich - €
Erhält das Kind Schadensersatzleistungen?			
nein	ja, gezahlt als Abfindung am	Datum	in Höhe von Betrag €
	ja, gezahlt als Rente	Datum	in Höhe von Betrag - monatlich €

Kindergeld, Leistungen Dritter

Für das Kind wird gezahlt			
- Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz	ja	nein	nein, aber beantragt
- Auslandskinderzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	ja	nein	nein, aber beantragt
- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung	ja	nein	nein, aber beantragt
- eine kindergeldähnliche Leistung, die außerhalb des Bundesgebiets oder von einer zwischen-oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird	ja	nein	nein, aber beantragt
- Leistungen Dritter (z.B. Unterhalt durch Großeltern oder Andere)	Art der Leistung		ja nein
Diese Leistung/ Leistungen erhält	seit	Datum	in Höhe von Betrag-monatlich- €
der Elternteil, bei dem das Kind lebt	der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt		das Kind selbst
eine andere Person	Name, Bezeichnung, Anschrift		

Sozialhilfe oder Alg II

Erhält das Kind Sozialhilfe oder Hartz IV (Alg II)?			
nein	nein, jedoch beantragt bei ja, von	Bezeichnung der Leistungsträgers	ab dem Datum

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Erhielt das Kind schon einmal Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?			
nein	nein, jedoch beantragt bei ja, von	Bezeichnung der Unterhaltsvorschussstelle	für die Zeit von - bis

9. Bankverbindung (Konto, auf das die Leistungen überwiesen werden sollen)

IBAN	BIC
Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers	Geldinstitut

10. Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsstelle, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungen nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann und darüber hinaus dazu führt, dass erbrachte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind. Das Merkblatt zum UVG, insbesondere über die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten habe ich erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind.

Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben soweit dies zur Durchführung des UVG notwendig ist, mit dem Beistand, Vormund, Pfleger oder anderen Sozialleistungsträgern ausgetauscht werden.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
------------	--

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a). das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

b). im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
- dessen Ehegatte oder Lebenspartner für vorraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,

und

c). nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
- wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

d). Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs berechtigt zum Bezug von Unterhaltsvorschuss.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, **heiratet** (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, **oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater bzw. eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner lebt (z.B. durch Heirat oder Wieder - Heirat bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft, bei dem das Kind lebt), **oder**
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderem Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des hält, erhält
(Als Unterhaltszahlung gelten ausschließlich **Zahlungen an das Kind**, z.B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dagegen sind Zahlungen an Dritte, z.B. Beiträge für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege oder für Musikunterricht nicht anrechnungsfähig.) **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des Bürgerliches Gesetzbuches ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. Hiervon wird der Betrag um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (190,00 €) abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Im Freistaat Sachsen ergeben sich hieraus derzeit die folgenden Leistungsbeträge

- Kinder von 0 - 5 Jahren: **145,00 €**
- Kinder von 6 - 11 Jahren: **194,00 €**

Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Nicht abgezogen werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung nach dem UVG gezahlt ?

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt. Bei der Berechnung dieser Höchstleistungsdauer sind sämtliche Zeiten zu berücksichtigen, für die bereits eine Unterhaltsvorschussstelle Leistungen nach dem UVG für das Kind gezahlt hat. Auch Zeiten, für die das Kind die Unterhaltsleistung nach dem UVG zur Aufstockung eines vom anderen Elternteil geleisteten Unterhalts erhalten hat, sind auf die Höchstleistungsdauer anzurechnen.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Dieses gilt auch, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu erhalten?

Erforderlich ist ein Antrag des allein erziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes bei der Unterhaltsvorschussstelle des örtlichen zuständigen Landkreises / der kreisfreien Stadt. Die Unterhaltsvorschussstelle hilft beim Ausfüllen des Antragsformulars.

VI. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn die tatsächliche Personensorge unter den Eltern gleichmäßig verteilt wird,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammen zieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils ändert.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen (vgl. Abschnitt VII.). Wenn möglich sollten Änderungen daher in eigenem Interesse vorab mitgeteilt werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über, der diese Ansprüche geltend macht. Unabhängig davon können jedoch auch den Antragsteller oder das Kind Rückzahlungsverpflichtungen treffen. So muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
oder
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt VI dieses Merkblattes verletzt worden sind
oder
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.